

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ent- sprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf der Grundlage des § 5 (1) und (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. BB I Nr. 15, S.158), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung-ASZV) vom 24.06.2005 (GVBl. Bbg. Teil II/05, Nr. 20, S. 382), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Cottbus als Örtliche – und Kreisordnungs-behörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2007 folgende Ord-nungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend

§ 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

- (1) Anlässlich des „Ostermarktes“ und des „Lausitzer Bauernmarktes“ können die Verkaufsstellen im Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung der Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Hubertstraße, Zimmerstraße,
- westliches Spreeufer bis Stadtring,
- Stadtring einschließlich Fürst-Pückler-Passage,
- Bahnhofstraße bis Karl-Liebknecht-Straße,
- Karl-Liebknecht-Straße bis Waisenstraße,
- Waisenstraße bis Berliner Straße,
- Berliner Straße bis Karl-Marx-Straße,
- Karl-Marx-Straße bis Hubertstraße.

- (2) Im Stadtteil Sachsendorf können anlässlich der im Frühjahr und Herbst stattfindenden Stadtteilstädte die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

- (3) Anlässlich der in Willmersdorf in den Monaten Januar, März, September und November stattfindenden Stadtteilstädte können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonn-

oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(4) In Sandow können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden Bürgerfestes am einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(5) Im Stadtteil Schmellwitz können die Verkaufsstellen, einschließlich Komplex Wal-Mart, anlässlich der im Frühjahr und Herbst stattfindenden Volksfeste an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(6) Anlässlich der im Gewerbegebiet „Südeck“ in den Monaten März, Juli, September und November stattfindenden Volksfeste können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(7) Im Stadtteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen anlässlich der jährlich vier stattfindenden „Centerfeste“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(8) Im Stadtteil Gallinchen können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Erntedankfestes“ und des „Herbstfestes“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(9) Anlässlich des jährlich auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Oktoberfestes“ und des „Herbstfestes“ dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet des Cottbus-Centers an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

Das Einkaufsgebiet wird begrenzt im Norden durch das Cottbus-Center und die Querstraße, im Osten durch die Nordparkstraße und das Gewerbegebiet Cottbus Nord I – III, im Süden durch den Rennbahnweg und im Westen durch das bis an den Fehrower Weg reichende Gewerbegebiet.

(10) Anlässlich des jährlich im Stadtgebiet „Spremberger Vorstadt“ stattfindenden „Modefrühlingsfestes“, „der Modellbahnausstellung“ dürfen die Geschäfte im Stadtgebiet „Spremberger Vorstadt“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

(11) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend

§ 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- Altstadt in den Grenzen Altmarkt - Stadtpromenade - Brandenburger Platz - Gerichtsplatz,
- Branitzer Park, Tierpark, Spreeauenpark ,

können in den Verkaufsstellen jährlich im Zeitraum von März bis Oktober an maximal 40

Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 - 19.00 Uhr

Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Cottbus, 28.03.2007

Frank Szymanski
Oberbürgermeister